



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

FB 33

Tagesordnungspunkt: 3

**Integrierte Leitstelle;
Möglichkeit der Kündigung des Vertrages über die Errichtung und
den Betrieb der Integrierten Leitstelle Erding vom 23.07.2007**

Anlage(n):
Keine

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Nancy
van Seuningen

Zi.Nr.: 030

Tel. 08122/58 58 1298
nancy.vanseuningen@lr
a-ed.de

Erding, 21.11.2017
Az.:

Kreisausschuss am 04.12.2017

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:



Vorlagebericht:

Am 23.07.2007 wurde zwischen dem Landkreis Erding und dem ZRF Erding der Vertrag über die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle Erding geschlossen. Dieser trat am 24.07.2007 in Kraft.

LANDKREIS
E R D I N G

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gemäß § 14 dieses Vertrages besteht erstmals nach dem Ablauf von 10 Jahren, die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung. Demnach können sowohl der Landkreis Erding als auch der ZRF Erding diesen Vertrag erstmals bis zum 31.12.2017, mit Wirkung zum 31.12.2018, kündigen. Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Kündigung, ist die nächste ordentliche Kündigung jeweils nach Ablauf von 5 Jahren wieder möglich.

Im Falle einer Kündigung kann der ZRF Erding oder der Landkreis Erding, als Betreiber der ILS, verlangen, dass der ZRF Erding die ILS Erding sowie bestehende Mietverträge übernimmt, soweit der Vermieter zustimmt. Einrichtungen die vom Landkreis Erding in Eigenleistung angeschafft wurden und für den Betrieb der ILS Erding erforderlich sind, sind zum Restwert zu übernehmen.

Das angestellte Personal der ILS Erding ist in Anzahl und Qualifikation, soweit es zum Betrieb der ILS Erding erforderlich ist, vom ZRF Erding zu übernehmen.

Im Falle der Kündigung durch den ZRF Erding bzw. der Beendigung des Vertrages kann der Landkreis Erding vom ZRF Erding den Ersatz aller Bau- und sonstiger Investitionskosten sowie etwaig anfallender Rückbaukosten für angemietete Räume verlangen, soweit diese nicht bereits durch die Refinanzierungsmiete oder auf sonstige Weise refinanziert sind.

Im Fall einer Kündigung ist ein transparentes Auswahlverfahren erforderlich, sofern nicht der ZRF Erding die ILS Erding selbst betreibt.

Gegen die Weiterführung des Betreibervertrages bestehen vergaberechtlich keine grundsätzlichen Bedenken. Eine explizite Kündigungs- und Neuausschreibungspflicht von bestehenden Altverträgen aufgrund der Novellierung des Vergaberechts ist nicht ersichtlich. Im Falle der Kündigung wäre jedenfalls ein transparentes Auswahlverfahren erforderlich, sofern nicht der Zweckverband die Leitstelle selbst betreibt.

Der ZRF Erding hat seine Mitglieder in seiner Sitzung vom 10.10.2017 darüber informiert und nicht von seinem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht.